

Infoblatt - Unterstützungsansätze für Unternehmen & Selbstständige



Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG
Stand: 02.06.2022, 15:00 Uhr

Für individuelle Fragen zu Hilfsprogrammen und Unterstützungsmaßnahmen senden Sie uns bitte eine E-Mail. Zudem können Sie Ihre Fragen unter der Telefonnummer 05321 76-720 auch persönlich an uns richten.

1 Anzeige von Kurzarbeitergeld (KuG)

1.1 Was ist Kurzarbeitergeld?

Die Agentur für Arbeit zahlt das KuG als teilweisen Ersatz für den durch einen vorübergehenden Arbeitsausfall entfallenen Lohn. Der Arbeitgeber wird dadurch bei den Kosten der Beschäftigung der Arbeitnehmenden entlastet. So können Unternehmen ihre Arbeitnehmenden auch bei Auftragsausfällen weiter beschäftigen. Das KuG hilft also, Kündigungen zu vermeiden.

Für die Zeit der Kurzarbeit ersetzt Ihnen das Kurzarbeitergeld einen Teil der Kosten des Entgelts für Ihre Beschäftigten. Außerdem werden Ihnen die Sozialversicherungsbeiträge abzüglich der Arbeitslosenversicherung von Januar bis März 2022 pauschaliert zu 50 Prozent erstattet. Ab April 2022 fällt die Möglichkeit der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen weg. Eine pauschalierte Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 50 Prozent ist dann nur noch möglich, wenn die Beschäftigten in Ihrem Betrieb während der Kurzarbeit an einer geförderten beruflichen Weiterbildung nach § 106a SGB III teilnehmen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

1.2 Wie funktioniert die Abrechnung des Kurzarbeitergeldes?

Durch die Öffnungsschritte beenden viele Betriebe die Kurzarbeit. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) beginnt deswegen schrittweise mit den Abschlussprüfungen in allen Betrieben, die die Kurzarbeit beendet haben. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Leistung in der korrekten Höhe ausgezahlt wurde. Ihnen entsteht dadurch ein zusätzlicher Aufwand, der jedoch nicht zu vermeiden ist. Die BA wird alles daransetzen, so aufwandsschonend wie möglich vorzugehen. Weitere Informationen zu den Abschlussprüfungen finden Sie [hier](#).

1.3 Neuregelungen ab dem 09.02.2022

Mit der heute vom Kabinett beschlossenen Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen wird die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld befristet bis zum 30. Juni 2022 auf bis zu 28 Monate verlängert. Da Betriebe, die seit Anfang der Pandemie im März 2020 durchgehend in Kurzarbeit sind, die maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld von derzeit 24 Monaten schon im Februar 2022 ausschöpfen, soll die Verlängerung der Bezugsdauer rückwirkend zum 1. März in Kraft treten.

Zusätzlich werden von den bisherigen pandemiebedingten Sonderregelungen bis zum 30. Juni 2022 fortgeführt:

- die Anrechnungsfreiheit von Minijobs auf das Kurzarbeitergeld,
- die erhöhten Leistungssätze bei längerer Kurzarbeit und
- der erleichterte Zugang zur Kurzarbeit

- die Zahl der Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleibt von mindestens einem Drittel auf mindestens 10 Prozent abgesenkt und
- auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird weiter vollständig verzichtet.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden den Arbeitgebern nach dem 31. März 2022 weiter zur Hälfte erstattet, wenn die Kurzarbeit mit Qualifizierung verbunden wird.

- Bitte versuchen Sie zuerst die regionalen Dienststellen der Arbeitsagenturen bzw. Ihre Ansprechpartner beim Arbeitgeberservice zu kontaktieren!
- Nähere Informationen zum KUG sowie den grundsätzlichen Voraussetzungen finden Sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie [hier](#).
- Das KUG kann entweder [online](#), auf postalischem Wege oder per E-Mail bei der zuständigen BA beantragt werden.

2 KfW-Förderkredite

- Der [IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen \(148\)](#) kann vorübergehend zur Finanzierung von Betriebsmitteln kommunaler Unternehmen und gemeinnütziger Organisationen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur genutzt werden. Betriebsmittelfinanzierungen können ausschließlich für eine Laufzeit von 4 Jahren beantragt werden. Die ersten 1 bis 2 Jahre sind tilgungsfrei. Der Kreditbetrag beträgt maximal 50 Mio. €.
- Mit dem [ERP-Gründerkredit - Startgeld](#) erhalten Sie bis zu 50.000€ für Betriebsmittel – eine Risikoübernahme durch die KfW ist möglich.

3 Bürgschaften

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit bis zu 250 Mitarbeitern können bei der [Niedersächsischen Bürgschaftsbank \(NBB\)](#) einen Antrag auf Übernahme einer 80%igen Bürgschaft für maximal 2,5 Mio. € beantragen. Verbürgt werden sowohl Investitions- und Betriebsmitteldarlehen, als auch erforderliche Kontokorrentkreditlinien oder Avale, die seitens Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellt werden können.

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Mio. € kann schnell und kostenfrei auch über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) gestellt werden.

4 Zuschussförderung für KMU und Start-Ups

4.1 Überbrückungshilfe IV

Hinweise: Hinweise: Die Überbrückungshilfe IV kann nur über prüfende Dritte beantragt werden. **Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 15. Juni.** Bis einschließlich 15. Juni 2022 können Änderungsanträge gestellt werden, bei denen weitere Fördermonate beantragt werden (zum Beispiel Fördermonate im 2. Quartal). Die Frist für andere Änderungen (zum Beispiel Kontoverbindung, Fehlerkorrekturen) wurde nochmals verlängert und gilt jetzt bis 30. September 2022.

Mit der Überbrückungshilfe IV unterstützt die Bundesregierung auch weiterhin Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro im Jahr 2020 (Grenze entfällt für von Schließungsanordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie direkt betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche). Die Bedingungen entsprechen weitgehend denjenigen der Überbrückungshilfe III Plus.

Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die Reisebranche oder die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft können zusätzliche Förderungen beantragen. Bei Erstantragstellung werden Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung gewährt (maximal 100.000 Euro pro Monat beziehungsweise insgesamt bis zu 300.000 Euro).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

4.2 Neustarthilfe 2022 – Januar bis März

Hinweis: Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 15. Juni 2022 (verlängert). Seit dem 23. Mai 2022 bis 30. September 2022 können prüfende Dritte Änderungsanträge stellen. Direktantragstellende können ab 3. Juni bis 30. September 2022 Änderungsanträge stellen.

Mit dem Programm Neustarthilfe 2022 werden Soloselbstständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Förderzeitraum Januar bis März 2022 unterstützt. Der Vorschuss (Betriebskostenpauschale) beträgt wie bei der Neustarthilfe Plus maximal 4.500 Euro für Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im gesamten Bezugszeitraum. Den Antrag können Sie zunächst nur selbst stellen. In wenigen Wochen wird es auch die Möglichkeit der Antragstellung über prüfende Dritte geben.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

4.3 Neustarthilfe 2022 – April bis Juni

Hinweis: Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 15. Juni 2022. Seit dem 23. Mai 2022 bis 30. September 2022 können prüfende Dritte Änderungsanträge stellen. Ab 3. Juni bis 30. September 2022 können Direktantragstellende Änderungsanträge stellen.

Die Neustarthilfe 2022 April bis Juni ist Teil des Programms Neustarthilfe 2022. Mit dem Programm Neustarthilfe 2022 werden Soloselbstständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Förderzeitraum April bis Juni 2022 unterstützt. Der Vorschuss (Betriebskostenpauschale) beträgt wie bei der Neustarthilfe Plus maximal 4.500 Euro pro Quartal für Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und bis zu 18.000 Euro pro Quartal für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im gesamten Bezugszeitraum. Den Antrag können Sie entweder selbst per Direktantrag oder über prüfende Dritte stellen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

4.4 Aufstockung der ÜBH III und ÜBH III Plus

Hinweis: Die Aufstockung kann bis zum 30.06.2022 beantragt werden.

Gewerbliche Unternehmen und Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft oder des Schaustellergewerbes, die durch die COVID-19-Pandemie Umsatzverluste erlitten haben und bereits eine Überbrückungshilfe III und/oder III Plus bewilligt bekommen haben, können ab sofort eine aufstockende Liquiditätshilfe über das Kundenportal der NBank beantragen.

Für die Veranstaltungsbranche werden 20% der Umsatzverluste sowie 15% der darüberhinausgehenden Verluste übernommen. Dem Schaustellergewerbe können bis zu 12,5% der Umsatzverluste, 25% der in diesem Zeitraum angefallenen Tilgungskosten von Darlehns- und Leasingverträgen sowie 15% der darüberhinausgehenden Verluste erstattet werden. Maximal beträgt die Förderhöhe bis zu 50.000 Euro pro Antrag.

Weitere Informationen zu dem Programm erhalten Sie auf der [Seite der NBank](#). Die Antragstellung ist über das [Kundenportal der NBank](#) vorzunehmen.

5 NBank: Digitalisierungsberatung im Einzelhandel / Niedersachsen Digital aufgeladen

Das [Programm](#) unterstützt niedersächsische EinzelhändlerInnen bei allen Fragestellungen rund um das Thema Digitalisierung. Ziel ist es, Handlungsempfehlungen zu definieren, um den stationären, lokalen Einzelhandel in der digitalen Welt sichtbar zu machen, Betriebsabläufe zu vereinfachen und mit den Kunden auch virtuell in Kontakt zu treten. Niedersachsen Digital aufgeladen fördert dabei Beratungsleistungen mit einem hundertprozentigen Zuschuss von bis zu 2.500 Euro.

Die Möglichkeit der Antragstellung wurde vom 28.02.2022 bis zum 31.08.2022 verlängert. Die Beratungen sind spätestens bis zum 30.11.2022 abzuschließen.

6 Unterstützungsmöglichkeiten für Selbstständige/FreiberuflerInnen

- Erkundigen Sie sich bitte beim Finanzamt, inwiefern die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer herabgesetzt oder ausgesetzt werden kann. Zusätzlich werden Stundungen angeboten, oft können auch Säumniszuschläge erlassen werden.
- Einnahmen vorziehen: Wenn Sie noch offene Rechnungen haben, sollten Sie dafür sorgen, dass diese schnellstmöglich beglichen werden. Hierbei heißt es also Kunden anrufen und um Verständnis in Zeiten des Corona-Virus bitten.
- Ausgaben zurückstellen: Für Sie als Unternehmer gilt das Gegenteil. Betriebsausgaben sollten verzögert und zurückgestellt werden. Außerdem sollten Sie in der Krise auf Skonten und Rabatte verzichten. Erfahren Sie, wie Ihre Preise bezahlt werden auch ohne Rabatte und Diskussionen.
- Haben Sie mindestens eine(n) sozialversicherungspflichtige(n) Mitarbeiter(-in), gibt es die Möglichkeit der Kurzarbeit für diesen (s. Unterstützungsansatz 1). Ansonsten ist eine Absicherung von Selbstständigen möglich, wenn Sie von der Möglichkeit der Antragspflichtversicherung („freiwillige Weiterversicherung“) nach §28a SGBIII Gebrauch gemacht haben. In diesem Falle haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld. Wenn Sie davon keinen Gebrauch gemacht haben, fallen Sie nicht in den Schutz der Arbeitslosenversicherung. Sollten Sie keine oder nur geringe Einnahmen erzielen, können Sie Leistungen der Grundversicherung im Jobcenter beantragen. Der Zugang wird nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, für sechs Monate erleichtert. Es greift eine

vereinfachte Vermögensprüfung, Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragsstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt.

- Überprüfen Sie, ob Ihnen nach bestehenden Verträgen ein Ausfallhonorar zusteht.
- Die Künstlersozialkasse rät dazu, die Einkommenserwartung zu reduzieren und somit Beiträge zu sparen.
- **Achtung!** Es sind Fake-E-Mails zur Corona-Soforthilfe im Umlauf. In den E-Mails wird dazu aufgefordert, eine Rückzahlung von zu viel erhaltenen Fördergeldern vorzunehmen. Die NBank ist nicht der Versender dieser E-Mails. Bitte öffnen und beantworten Sie die E-Mails nicht, sondern nehmen Sie stattdessen Kontakt mit der Polizei auf, um Anzeige zu erstatten.
- Angehörige der Freien Berufe ebenfalls die oben aufgeführten Kredite beantragen.
- Selbstständige, die in der Deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, können beantragen, ihre Beitragszahlungen bis zum 31.12.2020 auszusetzen. Dies gilt auch für Beiträge, die aufgrund einer Stundungsvereinbarung in Raten gezahlt werden. Betroffene können den Antrag auf Aussetzung der laufenden Beitragszahlungen formlos beim Versicherer stellen. Die Deutsche Rentenversicherung hat ein Servicetelefon unter der Rufnummer 0800 / 1000 48090 geschaltet. Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite](#).

7 Exportkreditgarantien (Hermesdeckungen)

- Die Hermesdeckung ist eine staatliche Kredit- oder Lieferantenkreditversicherung für exportierende Unternehmen. Sie deckt Risiken ab, die Exportunternehmen beim Handel mit anderen Unternehmen im Ausland eingehen. Der Bund übernimmt aktuell Exportkreditgarantien für Lieferungen nach China und anderen Corona-Risikogebieten.
- Der Bund bietet Deckungsschutz für zwei Konstellationen an: Eine Fabrikationsrisikodeckung für Schäden in der Herstellungsphase und eine Lieferantenkreditdeckung für einen möglichen Forderungsausfall (Forderungsdeckung).
- Nähere Informationen finden Sie [hier](#). Ansprechpartner für weitergehende Fragen sind die Mandatare des Bundes von der Euler Hermes AG in Hamburg (Tel.: 040/8834-9000 oder [E-Mail](#)).

8 Zuschüsse zur Unternehmensberatung

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Förderung unternehmerisches Know-how

Hinweis: Durch die Richtlinienverlängerung Anfang des Jahres 2021 haben Sie noch bis Ende des Jahres 2022 die Möglichkeit – sofern noch Kontingent vorhanden ist – einen Zuschuss zu den Kosten einer Unternehmensberatung zu erhalten. Unternehmen in Schwierigkeiten (gemäß der Richtliniendefinition) können sogar zwei Zuschüsse beantragen. Diese nicht rückzahlbaren Zuwendungen erhalten Sie unabhängig davon, ob und wie viele Zuschüsse Sie für Beratungen bis zum 31. Dezember 2020 beantragt oder erhalten haben. Die De-minimis-Höchstgrenzen dürfen dabei nicht überschritten werden.

Allgemein werden Zuschüsse für junge Unternehmen (Beratungskosten bis 4.000€ werden mit 50% gefördert), Bestandsunternehmen (Beratungskosten bis 3.000€ werden mit 50% gefördert) und Unternehmen in Schwierigkeiten (Beratungskosten bis zu einer Höhe von 3.000€

werden mit 90% gefördert) durch das Programm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewährt.

Die Antragstellung erfolgt online über die Antragsplattform von dem BAFA. Voraussetzung ist ein kostenloses Informationsgespräch mit einem regionalen Partner (z.B. IHK). Darüber hinaus darf die Beratung nur durch selbstständige Berater bzw. Beratungsunternehmen erfolgen. Nähere Informationen finden Sie auf der [Homepage von dem BAFA](#).

Digitalagentur Niedersachsen: Niedersachsen Digital aufgeLaden

Das Land Niedersachsen hat das [Programm](#) „Niedersachsen Digital aufgeLaden“ gestartet. Dem Einzelhandel im Land soll damit die notwendige Unterstützung bei allen Fragen und Maßnahmen zur Digitalisierung gegeben werden. Das Programm umfasst finanzielle Zuschüsse, flächendeckende Workshopangebote sowie die Einrichtung einer zentralen Internetplattform.

Der Einzelhandel mit Ladengeschäften steht schon länger vor der Herausforderung, im digitalen Wettbewerb mit dem reinen Online-Handel und den großen Plattformen Schritt zu halten. Die Hygiene-Auflagen durch die Covid-19-Pandemie bis hin zum kompletten Lockdown des Einzelhandels haben diese Situation noch verschärft. Gleichzeitig bieten digitale Möglichkeiten hier große Chancen, beispielsweise für lokale Auslieferungslösungen und Abholmanagement sowie das Online-Bestellen beim Händler vor Ort. Das Land Niedersachsen startet mit Beginn des Jahres 2021 das Programm „Niedersachsen Digital aufgeLaden“, um in der anhaltenden Pandemiesituation, aber auch darüber hinaus für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit die Digitalisierung des Einzelhandels in Niedersachsen zu unterstützen.

Zum Programm zählen folgende Maßnahmen:

- Die Förderung von Digitalisierungsberatungen für kleine und mittlere Einzelhandelsunternehmen durch autorisierte Beratungsunternehmen kann als hundertprozentiger Zuschuss in Höhe von bis zu 2.500 Euro gewährt werden.
- Eine neue, zentrale Internetplattform wird Informationen zum Förderprogramm bieten. Außerdem werden Beispiele erfolgreich umgesetzter Digitalisierungslösungen im Einzelhandel dargestellt, weitere Handreichungen zur Verfügung gestellt und das Finden passender Berater ermöglicht. Zusätzlich wird die Plattform bestehende und neue lokale Plattformen des Einzelhandels und ähnliche Initiativen in Niedersachsen zentral darstellen und in einem weiteren Ausbauschnitt auch einzelnen Ladengeschäften einen auffindbaren Eintrag ermöglichen.
- Flächendeckend werden Workshopangebote für niedersächsische Einzelhandelsunternehmer*innen geschaffen, in denen mit Digitalisierungsexpert*innen spezifische Digitalisierungsthemen vertieft werden.

Weitere Informationen und den Link zur Quelle finden Sie [hier](#).

9 Verdienstauffälle durch Corona-Quarantäne

Anträge auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz können über das ländergemeinsame Online-Portal www.ifsg-online.de eingereicht werden. Der Landkreis Goslar bittet darum, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Für Rückfragen steht das Team „Entschädigung“ des Gesundheitsamtes unter den Rufnummern (05321) 7097990 oder 7097992 zur Verfügung.

Achtung! Derzeit versuchen Betrüger mit gefälschten Webseiten an sensible Daten zu kommen. Achten Sie deswegen unbedingt darauf, dass in der Adresszeile Ihres Browsers eine

der beiden Adressen ifsg-online.de bzw. ifsg-antrag.de steht. Ähnliche Adressen oder Adressen mit anderen Endungen sind keine Angebote des Bundesinnenministeriums und der Bundesländer. Geben Sie dort auf keinen Fall Ihre Daten ein.

- Hält Sie eine durch das Gesundheitsamt behördlich angeordnete 14-tägige Quarantäne ab, Ihrem Beruf nachzugehen, greift das [Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen](#). Danach steht Ihnen eine Entschädigung für Ihre Verdienstaufälle zu. Der Staat zahlt eine monatliche Summe, die sich an Ihrem letzten Jahreseinkommen orientiert.
- Gleiches gilt für Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht. Nach §56 Infektionsschutzgesetz (s.o.) können Sie bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenen Umfang“ beantragen.
- Für Sorgeberechtigte, die wegen der Betreuung Ihrer Kinder vorübergehend nicht arbeiten können, gibt es ebenfalls einen Entschädigungsanspruch. Die neue Vorschrift des §56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz gewährt erwerbstätigen Sorgeberechtigten, die Ihre Kinder infolge der behördlichen Schließung oder eines Betretungsverbots von Kinderbetreuungseinrichtungen, wie Kita und Schulen, selbst betreuen müssen und deshalb einen Verdienstaufall erleiden, einen Entschädigungsanspruch. Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch ist, dass Sorgeberechtigte einen Verdienstaufall erleiden, der allein auf dem Umstand beruht, dass sie infolge der Schließung der Kita oder Schule Ihre betreuungsbedürftigen Kinder selbst betreuen und Ihrer Erwerbstätigkeit deswegen nicht nachgehen können. Kinder sind betreuungsbedürftig, wenn sie das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, gibt es keine Altersgrenze.
- Antragsberechtigt sind nur Personen, die von einem Gesundheitsamt zu einer 14-tägigen Quarantäne beordert wurden oder die eine notwendige Betreuung von Kindern übernehmen müssen. In beiden Fällen muss ein Verdienstaufall vorliegen.
- Die Antragsfrist beträgt zwölf Monate.
- Nähere Informationen zu den Voraussetzungen zur Entschädigung bei Verdienstaufall nach §§56 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) [hier](#).

10 Landwirtschafts-Liquiditätssicherungskredit der LR

Die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) bietet zinsgünstige Ratenkredite für Betriebsmittel und andere notwendige betriebliche Ausgaben mit einer Laufzeit von 4, 6 oder 10 Jahren an. Die Kredithöhe darf je Kreditnehmer und Jahr 10 Mio. € nicht übersteigen. Zurückgezahlt werden die Kredite vierteljährlich. Alle Varianten enthalten ein tilgungsfreies Jahr und einen einmaligen Förderzuschuss in Höhe von derzeit 1,5% des Kreditbetrages. Antragsberechtigt sind Unternehmen der Landwirtschaft einschließlich Wein- und Gartenbau, die auf Grund der Ausbreitung des Corona-Virus Liquiditätsbedarf haben. Anträge werden über den üblichen Weg der Hausbanken eingereicht. Alle Informationen zum Förderprogramm finden Sie [hier](#).

11 Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Die Corona-Krise erschwert es vielen Ausbildungsbetrieben, weiterhin junge Menschen als Fachkräfte von morgen auszubilden. Daher können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Ausbildungsprämie oder andere Förderungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beantragen.

Das Förderprogramm richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die von der Corona-Krise betroffen sind. Es hat diese Ziele:

- Ausbildungsplätze erhalten ([Ausbildungsprämie](#))
- zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen ([Ausbildungsprämie plus](#))
- Kurzarbeit für Auszubildende vermeiden ([Zuschuss zur Ausbildungsvergütung](#))
- Übernahme bei Insolvenzen fördern ([Übernahmeprämie](#))

Bedingungen für alle Förderungen

Für die Förderung kommen KMU infrage, die wie folgt ausbilden:

- in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen,
- in Ausbildungsberufen nach dem Pflegeberufe-, Krankenpflege- und/oder Altenpflegegesetz oder
- in den praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen, die bundes- und landesrechtlich geregelt sind.

Hinweis: Als KMU gelten Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten. Dabei wird die Zahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt.

Einschränkungen

Unternehmen können nur eine Prämie pro Ausbildungsvertrag erhalten. Sie können die Förderungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ nicht mit Förderungen auf anderen rechtlichen Grundlagen oder nach anderen Programmen des Bundes oder der Länder kombinieren, die die gleiche Zielrichtung oder den gleichen Inhalt haben.

Antrag auf Förderung stellen

Unternehmen müssen die Förderung bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit beantragen. Zusätzlich zum Antrag benötigen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf (nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz). Meist sind das die Kammern, zum Beispiel die Industrie- und Handelskammern oder die Handwerkskammern.

Bei anderen förderfähigen Berufen müssen Sie den Ausbildungsvertrag beilegen. Näheres dazu finden Sie im jeweiligen Antrag.

Außerdem müssen Sie eine De-minimis-Erklärung abgeben.

Weitere Informationen: Die Antragsunterlagen sowie weiterführende Informationen finden Sie [hier](#). Für Fragen stehen Ihnen der Arbeitgeber-Service unter Telefon 0800 4 5555 20 und die bekannten Berater in Ihrer Agentur für Arbeit zur Verfügung.

12 Förderung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Hinweis: Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Das Land Niedersachsen unterstützt Unternehmen der Film- und Medienwirtschaft und Vereine bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese ein Darlehen oder einen Zuschuss erhalten. Die Förderung ist über die nordmedia GmbH zu beantragen und kann für

- die Herstellung von Film- und Medienproduktionen mit Drehtagen in Niedersachsen, die begonnen oder fortgesetzt werden, auch wenn dabei Mehrausgaben als Folge

der COVID-19-Pandemie anfallen (eine schriftliche Förderzusage der nordmedia GmbH muss vorliegen),

- Betriebsausgaben und Investitionen in die Belüftungstechnik ortsfester Programmkinos und Filmkunsttheater sowie Kinos mit bis zu 6 Sälen in Niedersachsen, in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern auch mit mehr Sälen (ausgeschlossen sind nicht gewerbliche Spielstellen, zum Beispiel „Uni-Kinos“, und Kinos in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft),
- Umstrukturierungsmaßnahmen von Filmfestivals in Niedersachsen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie als „hybride Veranstaltungen“ teils in Präsenz, teils online durchgeführt werden sollen, wenn durch diese Neuausrichtung der Veranstaltung Mehrausgaben und Mindereinnahmen (zum Beispiel beim Verkauf von Eintrittskarten) gegenüber einer vormaligen Präsenzveranstaltung nachgewiesen werden (eine schriftliche Förderzusage der nordmedia GmbH muss vorliegen).

Die Höhe des Darlehens für die Herstellung von Film- und Medienproduktionen beträgt bis zu EUR 50.000 (bei durch pandemiebedingte Umstände erhöhten Herstellungskosten bis zu 20 Prozent der zuvor oder gleichzeitig gewährten nordmedia-Förderung). Pandemiebedingte Mehrausgaben werden nur in Höhe von bis zu 20 Prozent der ursprünglichen oder üblichen Herstellungskosten anerkannt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt für

- Betriebsausgaben bis zu EUR 10.000 pro Spielstätte bei Wiedereröffnung im 2. Halbjahr 2021 nach pandemiebedingter Schließung im 1. Halbjahr 2021,
- Investitionen in die Belüftungstechnik bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch EUR 30.000 pro Spielstätte und
- Umstrukturierungsmaßnahmen von Filmfestivals bis zu EUR 60.000 (bis zu 30 Prozent der bereits oder gleichzeitig gewährten nordmedia-Förderung).

Weitere Informationen zu der Förderung finden Sie [hier](#). Die Antragstellung ist elektronisch über das Antragsportal an die [nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH](#) zu richten. Bitte beachten Sie die [Einreichtermine!](#)

13 NBank: Niedersächsische Corona-Hilfe für das Taxi- und Mietwagengewerbe

Das Niedersächsische Wirtschaftsministerium unterstützt mit dem Förderprogramm Unternehmen und Soloselbstständige aus dem Taxi- und Mietwagengewerbe, die durch die Corona-Pandemie besonders getroffen wurden.

Antragsberechtigt sind alle gewerblichen Unternehmen und Soloselbstständige, die am 16.03.2020 eine Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen oder Mietwagen nach dem Personenbeförderungsgesetz hatten, über einen Betriebsstandort in Niedersachsen verfügen, den Firmensatz in Niedersachsen haben und im Zeitraum 17.03.2020 bis 30.06.2021 einen Umsatz aus Beförderungsleistungen und Ersatzleistungen aus Beförderungsverträgen von min. 10.000 EUR pro eingesetztem Fahrzeug erzielt haben.

- Umsatzaufälle zwischen dem 17.03.2020 und dem 30.06.2021 werden für die pauschalisierten Ausgleichzahlungen zugrunde gelegt.

- Höhe der Ausgleichszahlung ist abhängig von der Unternehmensgröße: Kleine Unternehmen erhalten einen prozentual höheren Ausgleich als große Unternehmen. Je nach Größe des Unternehmens beträgt der Fördersatz grundsätzlich 10 bis 17,5 % des nachgewiesenen Umsatzverlustes im Vergleich zum Vorjahr (min. 2.500 EUR bis max. 20.000 EUR)
 - Unternehmen mit bis zu 3 Fahrzeugen: bis 17,5 % d. nachgewiesenen Umsatzverlustes
 - Unternehmen mit bis zu 6 Fahrzeugen: bis 15 % d. nachgewiesenen Umsatzverlustes
 - Unternehmen mit bis zu 10 Fahrzeugen: bis 12,5 % d. nachgewiesenen Umsatzverlustes
 - Unternehmen mit mehr als 10 Fahrzeugen: bis 10 % d. nachgewiesenen Umsatzverlustes

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

14 Abschließende Hinweise:

- 1) Förderdatenbank:** Die Förderdatenbank des Bundes (BMWi) hat jetzt eine neue Rubrik „Corona-Hilfe“ eingeführt. [Hier](#) werden alle für Niedersachsen geltende Förderprogramme aufgelistet, unter denen jetzt auch Mittel zur „Corona-Hilfe“ beantragt werden können.
- 2) Alle Hotlines des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz finden Sie [hier](#).**